

MARKTGEMEINDE LENGENFELD

Bezirk Krems 3552 LENGENFELD, LANGENLOISERSTRASSE 13

Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14 e-mail: gemeinde@lengenfeld.gv.at Internet: www.lengenfeld.gv.at

Bearbeiterin: Anita Loimayer

Betreff: Verordnung zur Einhebung der Friedhofsgebühren, GR-Sitzung am 24.11.2015, Top 16

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der MG Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 24.11.2015, unter Top 16, folgende Verordnung erlassen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Lengenfeld

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes Lengenfeld werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 300,
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 400,
3.	Wiesengrab Fruhmann zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 900,
4.	Kindergrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 300,

b) Sonstige Grabstellen

1.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 840,
2.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 1.500,
3.	Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.500,
4.	Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.400,
5.	Grüfte mit Überdachung (Schweitzer Gruft)	€ 3.000,

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer und an den Hauptwegen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 100,
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 150,

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 700,
b)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 650,
c)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 600,
d)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 200,
e)	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 300,
f)	Blinden Grüften (Erdgrab mit 1-teiligem Deckel)	€ 1.100,
g)	Blinden Grüften (Erdgrab mit mehrteiligem Deckel)	€ 1.250,

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,--.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12 Uhr und Samstag), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50%.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,--

Raiffeisenbank Langenlois, Konto 701.508, BLZ 32426 IBAN: AT10 3242 6000 0070 1508, Swift/Bic: RLNWATWW426 UID-Nr.: ATU 16224501

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.1.2016 rechtswirksam, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Christian Kopetek

angeschlagen: 25.11.2015 abgenommen: 10.12.2015